

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

(für beantragte Verfahren ab 01.07.2014)

(Stand: 22.03.2014)

A. Allgemein

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger (§ 1 InsO)

B. Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistung zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen.

Zu den Vermögensansprüchen zählen auch betagte, bedingte und befristete Forderungen. (§§ 41, 42 InsO). Nicht zu den Vermögensansprüchen zählen z.B. unvollkommene Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wettschulden), Gestaltungsrechte (z. B. das Rechte zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche.

C. Ausländische Gläubiger

Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben, können ihre Forderung nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 EuInsVO in der **Amtssprache** oder einer der Amtssprachen des anderen Staates anmelden. In diesem Fall ist das gesonderte Merkblatt und Art. 42 VO (EG) zu beachten. Die Anmeldung muss mindestens die Bezeichnung „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache aufweisen.

D. Aus- und Absonderungsgläubiger

Keine Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die

- Aussonderungsansprüche (z. B. aufgrund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder
- Absonderungsansprüche (z. B. aufgrund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung)

geltend machen können. Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit (mit dem Ausfall) Insolvenzgläubiger, als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

Die Ansprüche der Aussonderungsgläubiger bestimmen sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 InsO).

E. Forderungsanmeldung

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre **Forderungen** zum Insolvenzverfahren beim **Insolvenzverwalter** - nicht beim Insolvenzgericht - anmelden und zwar nur schriftlich und zweckmäßig mit einer **Zweitschrift**. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrag ist in **EUR** anzugeben, und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme.
Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden (§ 45 InsO).
- Zinsen** sind unter Angabe von **Zinssatz, Zeitraum und Kapital** bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

3. Forderungen, die ursprünglich nicht auf EUR, sondern auf eine andere **Währung** lauten, müssen für die Anmeldung nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht für die Umrechnung der innerhalb der europäischen Währungsunion festgesetzte Umrechnungskurs maßgebend ist.

4. Der **Rechtsgrund der Forderung** (z. B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden. Es sind entsprechende Urkunden vorzulegen, aus denen sich die Forderung ergibt (§ 174 Abs. 1 InsO).

5. Bei juristischen Personen sind die **Vertretungsverhältnisse** anzugeben (z.B. Name des Geschäftsführers einer GmbH).

6. **Urkundliche Beweisstücke** (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Wechsel, Schuldurkunde) sind der Anmeldung **im Original** beizufügen.

Eine Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren wird nach § 178 Abs. 2 Satz 2 InsO auf Original-Vollstreckungstiteln vermerkt. Sie erhalten den Titel danach auf Anforderung zurück.

7. Bei einer **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben, d.h., es ist anzugeben, ob

- einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft),
- die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. bei Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts),
- die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.

8. **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß § 4 InsO, § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.

9. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Aus- und Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von möglichen Schäden den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 InsO). Die Vorschriften der §§ 47 ff. InsO sind zu beachten.

10. Forderungen von **Arbeitnehmern** sind **brutto** unter Vorlage entsprechender Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc. anzumelden. Der Sozialversicherungsbeitrag ist allerdings herauszurechnen. Dieser wird über die Anmeldung der Sozialversicherungsträger erfasst. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einen Insolvenzgeldantrag zu stellen. Insoweit wird auf nachstehenden Gliederungspunkt Q. verwiesen.

11. Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche **nachrangigen Forderungen** können nur bei **ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung** durch das Insolvenzgericht und wiederum nur **beim Insolvenzverwalter** angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den **Nachrang** der Forderung hinzuweisen und die zustehende **Rangstelle** zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind in § 39 InsO näher bezeichnet. Es darf auf den Gesetzesinhalt verwiesen werden.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner in § 327 InsO zu finden.

F. Verjährungshemmung

Nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB wird die Verjährung durch Anmeldung des Anspruches im Insolvenzverfahren gehemmt. Diese Wirkung tritt allerdings nur dann ein, wenn eine ordnungsgemäße, rechtzeitige und vollständige Forderungsanmeldung vorgenommen wird. Sie muss insoweit den Anforderungen der §§ 174 ff. InsO genügen.

G. Anmeldefrist

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb der in dem beigefügten Eröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist zu erfolgen (§ 28 Abs. 1 InsO).

Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, machen unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat (§ 177 Abs. 1 InsO).

H. Prüfung der Anmeldungen

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem **kostenpflichtigen** besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

I. Bestreiten von Forderungen

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den / die Bestreitenden betreiben können.

J. Feststellung von Forderungen

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten werden und damit festgestellt werden, erhalten nach dem Prüfungstermin keine Nachricht (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

K. Hinweise zu Deliktforderungen

In Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen können auch Forderungen angemeldet werden, denen nach Einschätzung des Gläubigers eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Diese werden von einer etwaigen Restschuldbefreiung nicht umfasst (§ 302 InsO). Es ist ein Sachvortrag zur Einstufung der Forderung als Deliktforderung mit der Rechtsfolge des § 302 InsO erforderlich (u.a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.03.2010 – 24 U 182/09). Die Beurteilung einer vorsätzlich unerlaubten Handlung orientiert sich am Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB (BGH, Urt. v. 12.05.2011 – IX ZR 151/10). Zinsen auf eine Deliktforderung teilen insoweit das Schicksal der Hauptforderung und werden von der Restschuldbefreiung auch nicht umfasst (BGH, Urt. v. 18.11.2010 – IX ZR 67/10).

L. Gläubigerversammlung

Insolvenzgläubiger und ggf. Absonderungsberechtigte nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubigerversammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensabwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen (z.B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubigerausschusses, Fortführung des Betriebes). Es besteht jedoch **keine Pflicht zur Teilnahme** an den Gläubigerversammlungen.

M. Versagungsanträge

In Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen können Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen, wenn der Schuldner die ihm nach dem Gesetz auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt. Die Anträge sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Insoweit wird auf die gesetzliche Regelungen in § 290 InsO für das eröffnete Verfahren und in § 295 InsO für die Restschuldbefreiungsphase verwiesen.

N. Öffentliche Bekanntmachungen

In Insolvenzverfahren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gerichtliche Entscheidungen den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung (www.insolvenzbekanntmachungen.de) zur Kenntnis gebracht. Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 30 Abs. 1 InsO);
- b) die Frist zur Anmeldung von Forderungen (§ 28 Abs. 1 InsO i. V. m. § 30 Abs. 1 InsO);
- c) der Berichtstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO i. V. m. § 30 Abs. 1 InsO);
- d) der Prüfungstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO i. V. m. § 30 Abs. 1 InsO);
- e) der Name des Insolvenzverwalters (Sachverwalters) (§ 27 InsO i. V. m. § 30 Abs. 1 InsO);
- f) ein etwaiger besonderer Prüfungstermin (§ 177 Abs. 3 InsO);
- g) die Einberufung einer Gläubigerversammlung (§§ 74, 75 InsO i. V. m. § 74 Abs. 2 InsO);
- h) die Verteilung des verfügbaren Massebestandes (§ 188 Satz 3 InsO)
- i) ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan (§ 235 Abs. 2 InsO);
- j) der Schlusstermin (§ 197 InsO);
- k) die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 200 Abs. 2 InsO) sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens (§ 215 Abs. 1 InsO);
- l) die Versagung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 3 InsO i. V. m. § 300 Abs. 4 InsO);
- m) die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 InsO i. V. m. § 300 Abs. 3 InsO);
- n) der Widerruf der Restschuldbefreiung (§ 303 Abs. 3 InsO).

In den Fällen a) - f) und i) erhalten die Insolvenzgläubiger zur Bekanntmachung eine gesonderte Nachricht (§ 30 Abs. 2 InsO; § 177 Abs. 3 Satz 2 InsO; § 235 Abs. 3 InsO).

O. Arbeitnehmerforderungen

Arbeitnehmer haben gem. § 165 SGB III die Möglichkeit, für rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung einen Antrag auf Zahlung von **Insolvenzgeld** bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Für diesen Antrag gilt gem. § 324 Abs. 3 SGB III eine **Ausschlussfrist von zwei Monaten** ab Insolvenzeröffnung.

P. Anmerkungen

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen.

An die Stelle des Insolvenzverwalters tritt in Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner der Sachverwalter.

Die Begriffe "*Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Sachverwalter*" gelten ggf. in gleicher Weise für eine "*Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzverwalterin, Sachverwalterin*".